

Kulturamt Trier
Az.: R. 6262 - 04

54290 Trier, den 22. November 1997
Deworastraße 8
Postfach 25 30
54215 Trier

Flurbereinigungsbeschuß

I. Anordnung:

Nach § 86 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird hiermit das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Riveris (Ort) II
Landkreis Trier - Saarburg
mit dem Aktenzeichen : R. 6262 - 04

VV 6262 R

angeordnet.

II. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes :

Das Flurbereinigungsgebiet wird hiermit gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 FlurbG wie folgt fest-
gestellt:

Gemarkung Riveris :

Flur 1 : ganz

Flur 2 : ganz

Flur 3 : ganz

Flur 4 : ganz

Flur 5 :

Nrn. 1/3, 1/4, 2/3 bis 2/5, 3/5, 3/10, 3/13 bis 3/21, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6/3 bis 6/5, 50/1 bis 50/25, 52/2 bis 52/5

Flur 6 : ganz mit Ausnahme von :

Nrn. 386 bis 401

Flur 7 : ganz mit Ausnahme von :

Nrn. 371 bis 382, 383/1, 383/2, 384, 385/1, 385/2, 386 bis 420, 422/1, 423 bis 428

Flur 8 :

Nrn. 276/5 und 276/9

Flur 9 : ganz

Flur 10 : ganz

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in einer Übersichtskarte M 1 : 5 000 dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

III. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und der Übersichtskarte :

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses und der Übersichtskarte liegen vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer während der allgemeinen Dienststunden sowie dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Riveris zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

IV. Teilnehmergeinschaft :

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluß und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§§ 10 Nr.1 und 16 FlurbG).

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

„ Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung R i v e r i s (O r t) I I ”

Ihr Sitz ist in Riveris, Landkreis Trier - Saarburg.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet.

VI. Anmeldung von Rechten

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturreferat Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, (Telefax-Nr. 0651 / 4601 - 218), anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in Abs.1 bezeichneten Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 in Verbindung mit §§ 6 und 10 FlurbG).

VII. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung, Ordnungswidrigkeiten :

Um den ungehinderten Fortgang der ländlichen Bodenordnung zu gewährleisten, gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§§ 34, 35, 85 Nr. 5 und 6 FlurbG) :

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen, unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Baumgruppen, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den vorgenannten Vorschriften zu VII Nr. 1 und Nr. 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der vorgenannten Vorschrift zu VII Nr. 3 vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind Holzeinschläge entgegen der vorgenannten Vorschrift zu VII Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die vorgenannten Vorschriften zu VII Nr. 2 und Nr. 3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen des Landespflegegesetzes bleiben unberührt.

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurbG).

VIII. Gründe :

Das Verfahrensgebiet wurde nach § 7 in Verbindung mit § 37 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, daß die mit der ländlichen Neuordnung in der Orts- und Ortsrandlage angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie in besonderem Maße die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung möglichst vollkommen erreicht und auch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht werden.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes **Riveris (Ort) II** ist so erfolgt, daß die agrarstrukturellen Zielsetzungen der ländlichen Bodenordnung zusammen mit den notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Förderung der wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben zur Realisierung des „Gewässerprojektes Ruwer mit Nebenbächen“ optimiert werden können.

Die Ortsgemeinde Riveris hat mit Ratsbeschluß vom 16. September 1992 bei dem Kulturamt Trier die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens in der Gemarkung Riveris nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 - BGBl. I S. 546 - beantragt.

Die zeitliche Durchführung des ländlichen Bodenordnungsverfahrens erfolgt in Abstimmung und Koordination mit der Haushalts- und Investitionsplanung der Ortsgemeinde Riveris.

Gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (VV - AEP) vom 22. März 1995 (8062 - 50.24) - MinBl. S. 222 - in der Fassung vom 29. Oktober 1996 - MinBl. S. 514 - kann bei einer Dorfflurbereinigung von der Durchführung einer projektgebundenen AEP abgesehen werden.

Auf Grund der Ergebnisse der Informationsversammlungen vom 02. Mai 1996 sowie vom 13. Juni 1996 und der örtlichen Erhebungen umfaßt das vorgesehene Verfahrensgebiet der Dorfflurbereinigung die bebaute Ortslage und die Ortsrandbereiche der Gemeinde Riveris, insbesondere die Fluren 1, 2, 3, 4, 9 und 10 jeweils ganz, die Fluren 5, 6, 7 und 8 jeweils teilweise.

Es wird daher in dem vorgenannten Gemarkungsbereich der Ortsgemeinde Riveris ein ländliches Bodenordnungsverfahren (Dorfflurbereinigung) nach § 86 Abs.1 Nr. 1 und 4 FlurbG eingeleitet.

Die Ortsgemeinde Riveris hat ein Grundlagenkonzept für die Dorferneuerung erstellt.

Mit den einzelnen Maßnahmen der Dorferneuerung werden zahlreiche Ziele verfolgt, die die strukturelle Entwicklung der Ortsgemeinde fördern.

Für die Verwirklichung dieser Entwicklungsziele sind bodenordnerische Rechts- und Eigentumsregelungen innerhalb des Ortslagenbereiches notwendig.

Durch die neuen Regelungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse werden die Grundlagen für Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsbetriebe, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung geschaffen, damit die Ortsgemeinde Riveris im Rahmen ihrer Planungs- und Gestaltungshöhe die geplanten Maßnahmen der Dorferneuerung und Dorfentwicklung unter Wahrung ihrer kommunalen Selbstverwaltung realisieren kann.

Mit Hilfe des ländlichen Bodenordnungsverfahrens können in einem bürgernahen Verfahren insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der folgenden Maßnahmen geschaffen werden :

- Entlastung der Ortsdurchfahrt vom landwirtschaftlichen Verkehr
- bessere Gestaltung der Ortsausgänge und Anbindung des Wirtschaftswegenetzes an das öffentliche Straßennetz
- Eingrünung und ökologische Einbindung der Ortslage in das Landschaftsbild (Anlage von Windschutz- und Gehölzstreifen , Ausweisung von Uferrandstreifen)
- Regelung und Ordnung der Rechtsverhältnisse einschl. der Beseitigung von Baulücken
- Erneuerung des Liegenschaftskatasters
- Stärkung der Lebens- und Arbeitsbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange der Weinbau- und Landwirtschaftsbetriebe
- Verbesserung der Wohnqualität und der Umweltverhältnisse.

Die Maßnahmen des „ Gewässerprojektes Ruwer mit Nebenbächen ” zur Verbesserung der Ökologie und der Wasserwirtschaft werden durch die bodenordnerischen Regelungen des ländlichen Neuordnungsverfahrens unterstützt.

Das ländliche Neuordnungsverfahren ist geeignet, die Flächen gemäß den Zielvorstellungen des Pflege- und Entwicklungsplanes unter Beachtung der eigentumsrechtlichen Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer auszuweisen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und rechtliche Festsetzungen hinsichtlich des Eigentums, der Nutzung, der Pflege und der Unterhaltung zu treffen.

Durch die Koordination bei der Durchführung der einzelnen Maßnahmen des Projektes und der zeitnahen Bodenordnung ist eine effiziente und wirksame Umsetzung gewährleistet.

Die Besitz- und Eigentumsverhältnisse sind im Verfahrensgebiet vielfach ungeklärt. Durch die Neuvermessung und Vermarkung im Zusammenhang mit der Grenzregulierung können baurechtswidrige Zustände beseitigt und mit Hilfe des Katasterwerkes eine einwandfreie rechtliche Grundlage für den Nachweis des Eigentums geschaffen werden.

Die Urvermessung stammt aus dem Jahre 1866. Gemäß dem Schreiben des Katasteramtes Trier vom 10. August 1993 - Az.: 48-05/01 (Riveris) ist die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Örtlichkeit mangelhaft. Das Liegenschaftskataster ist daher erneuerungsbedürftig.

Die Maßnahmen der Ortsgemeinde Riveris zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse im Interesse einer Verkehrsberuhigung und Wohnumfeldverbesserung werden durch die bodenordnenden Regelungen des ländlichen Neuordnungsverfahrens unterstützt.

Das ländliche Neuordnungsverfahren ist geeignet, die entsprechenden Flächen gemäß den Zielvorstellungen des Grundlagenkonzeptes der Dorferneuerung unter Beachtung der eigentumsrechtlichen Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer auszuweisen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und rechtliche Festsetzungen hinsichtlich des Eigentums, der Nutzung, der Pflege und der Unterhaltung zu treffen.

Durch die Koordination der Durchführung der Maßnahmen und der zeitnahen Bodenordnung ist eine effiziente und wirksame Umsetzung gewährleistet.

Das angeordnete ländliche Bodenordnungsverfahren dient in besonderem Maße der Förderung der Landentwicklung zur Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion der dörflichen Lebensgemeinschaft und regelt den Ausgleich verschiedener Interessen und Ansprüche.

Weiterhin werden im Rahmen der Förderung der Landeskultur auch die ökologischen und volkswirtschaftlichen Interessen berücksichtigt. Mit Hilfe des ländlichen Bodenordnungsverfahrens können die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen geschaffen werden. Die Berücksichtigung ökologischer Belange und von landschaftsprägenden gestalterischen Aspekten gehört ebenfalls zu den Aufgaben der ländlichen Neuordnung.

Da in dem Verfahren überwiegend nur Rechts- und Eigentumsregelungen getroffen werden sollen, ist die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) nicht erforderlich.

Im Rahmen des ländlichen Bodenordnungsverfahrens ist die Durchführung von baulichen Maßnahmen, die einer Planfeststellung, Plangenehmigung, einer Erlaubnis, Bewilligung und Zustimmung, bzw. einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder einer behördlichen Entscheidung bedürfen, nicht beabsichtigt.

Die notwendigen Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Dorfökologie, werden später im Flurbereinigungsplan (§ 58 Abs.1 FlurbG) dargestellt.

Auf Grund der konkreten und im Grundlagenkonzept der Ortsgemeinde Riveris vorgegebenen bodenordnerischen Ziele sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens zur Förderung der Landentwicklung, insbesondere von Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Dorferneuerung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, nach § 86 Abs.1 Nrn. 1 und 4 FlurbG gegeben.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden in den Versammlungen am 02. Mai 1996 und am 13. Juni 1996 über das geplante ländliche Bodenordnungsverfahren, einschließlich der Verfahrensart und der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Stellen sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten ländlichen Bodenordnungsverfahren gehört (§ 5 Abs. 2 FlurbG).

Somit sind die Voraussetzungen der §§ 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 , 5 Abs. 1 und Abs. 2 und 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG erfüllt.

Auf Grund der Ergebnisse der Informationsversammlungen vom 02. Mai 1996 und vom 13. Juni 1996 wünscht auch der überwiegende Teil der betroffenen Grundstückseigentümer die baldige Durchführung der bodenordnerischen Rechts- und Eigentumsregelungen, damit die mit der ländlichen Bodenordnung verbundenen Vorteile, insbesondere die Ergebnisse der Vermessung und Vermarkung und damit auch die Rechtssicherheit, möglichst schnell erreicht werden.

Dies wiederum ist Voraussetzung für die in der Ortslage geplanten Investitionsmaßnahmen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist im überwiegenden und objektiven Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten, damit unabhängig von etwa eingelegten Widersprüchen mit der Durchführung des ländlichen Bodenordnungsverfahrens begonnen werden kann. Hierdurch wird u.a. erreicht, daß die Verfahrensbeteiligten -

soweit gegeben - möglichst rasch in den Besitz und die Nutzung der neuen Flurstücke eingewiesen werden können.

Ferner liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse. Das Bodenordnungsverfahren dient der Förderung der Landentwicklung und der raschen Realisierung der Planungsziele des Grundlagenkonzeptes zur Dorferneuerung mit dem die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen in der ländlichen Gemeinde verbessert und nachhaltig gefördert werden sollen.

Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die in diese Maßnahme einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel ebenfalls daran interessiert, daß die in Verbindung mit der Bodenordnung angestrebten Ziele der Dorferneuerung auch schnell erreicht werden.

Damit sind auch die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder aber zur Niederschrift bei dem

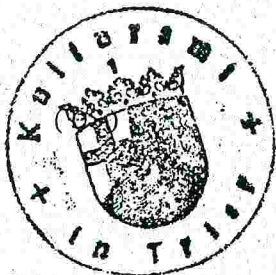
Kulturamt Trier , Deworastraße 8 , 54290 Trier

oder bei der

Bezirksregierung Trier (Obere Flurbereinigungsbehörde) , Kurfürstliches Palais ,
Willy Brandt - Platz 3 , 54290 Trier

einzulegen.

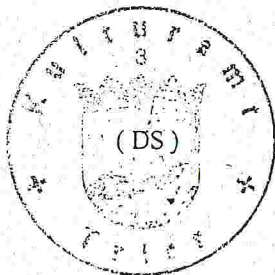
Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt , wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.



Der Amtsleiter
In Vertretung :

(Reinhard Lichtenthal)

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorstehende Fotokopie mit der vorgelegten Urschrift des Beschlusses vom 22.11.1997 übereinstimmt.



Trier, den 24.11.1997

(Alexander Schon)
- Regierungsinspektor -